

# **Briloner Bürgerstiftung**

(Antrag auf Mitgliedschaft)

Die Briloner Bürgerstiftung soll ein Gemeinschaftswerk aller Briloner Bürgerinnen und Bürger sowie aller ortsansässigen Unternehmen für ihre Stadt sein. Sie will dem Gemeinwohl dienen und Kräfte der Innovation mobilisieren.

Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen der Stadt Brilon Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen.

Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anzustoßen, zu fördern und durchzuführen. Zum anderen sollen Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

## **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Bildung und Erziehung
  - Jugend, Sport und Soziales
  - Kunst, Kultur und Denkmalpflege
  - Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege
  - Heimatpflege und Pflege traditionellen Brauchtums
  - Völkerverständigung

in der Region Brilon zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Brilon gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

Zweck der Stiftung ist außerdem gem. § 58, Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden.
  - b) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste,

- d) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit sozialen, politischen oder weltanschaulichen etc. Inhalten durchgeführt werden,
- e) die Pflege von geschichtlichen und kulturellen Traditionen, durch die Unterstützung von Heimatmuseen etc.
- f) Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen.

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag von **mind. 50.000,00 Euro**. Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.

### **Organe der Stiftung**

Die Stiftung hat folgende Organe:

- 1. den Stiftungsvorstand
- 2. das Stiftungskuratorium
- 3. die Stiferversammlung.

### **Die Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungskuratorium bestimmten Mindestbetrag (**z.Zt. 1.000,00 Euro**) gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

---

## **Antrag auf Mitgliedschaft**

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der **Briloner Bürgerstiftung**:

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ich werde die Stiftung mit einem Betrag von \_\_\_\_\_Euro (mind. 1.000,00 Euro) unterstützen. Den Betrag werde ich der **Briloner Bürgerstiftung** auf das Konto **1000 600 bei der Volksbank Brilon eG (BLZ 416 617 19)** überweisen.

Brilon, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift